



Verfügung

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

I. Unter dem Namen **prointegration** besteht aufgrund der Statuten vom 4. November 2015 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schlieren.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein bezweckt in uneigennütziger Weise, erwerbslose Menschen, die verminderte Chancen haben, auf dem ersten Arbeitsmarkt eine Anstellung zu erhalten (anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen sowie Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung), in der beruflichen Integration zu unterstützen und sie auf dem ersten Arbeitsmarkt zu integrieren (Statuten, Art. 2).

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Art. 27 sowie Erklärung des Vorstandes vom 18. November 2016), rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung von der Steuerpflicht zu befreien. Um sicherzustellen, dass die Tätigkeit innert nützlicher Frist tatsächlich aufgenommen wird, und dass die Finanzierung gewährleistet ist, ist der Verein zu verpflichten, dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, in den nächsten drei Jahren unaufgefordert Jahresrechnungen und Jahresberichte einzureichen.

IV. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Der Verein **prointegration**, mit Sitz in Schlieren, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Der Verein wird verpflichtet, diesem Amt in den nächsten drei Jahren unaufgefordert Jahresrechnungen und Jahresberichte einzureichen und ihm auf sein Verlangen weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,

- **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
- **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

4. Mitteilung an:

- a) den Verein prointegration, Herrn Marc Wüthrich, Ringstrasse 7, 8952 Schlieren, zuhanden des Vereins,
- b) das Steueramt Schlieren,
- c) das kantonale Steueramt, DAAD.

Zürich, den
rao/sts

06. Dez. 2016

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Die juristische Sekretärin:



Versandt am:

06. Dez. 2016

lic.iur. Olina Ramer